

# UR\_GERICHTE 98/99 17 vom 21. November 1997

UR Obergericht, 1997-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_98\\_99\\_17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_98_99_17)

FR: UR\_GERICHTE 98/99 17 du 21 novembre 1997

IT: UR\_GERICHTE 98/99 17 del 21 novembre 1997

## Regeste

Kantonales Verfahrensrecht. Art. 35 Abs. 2 VRPV. | Kantonales Verfahrensrecht. Art. 35 Abs. 2 VRPV. Die fristgerechte Leistung des Gerichtskostenvorschusses stellt eine Sachentscheidungsvoraussetzung dar. Die verspätete Vorschussleistung führt zur Abschreibung des Verfahrens. Eine Ausnahme von der Abschreibung ist zu machen, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist gegeben sind. Diesfalls darf ein Sachentscheid nicht an der verspäteten Vorschussleistung scheitern.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 21.11.1997 98/99 17 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 21.11.1997 98/99 17 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 21.11.1997 98/99 17

Kantonales Verfahrensrecht. Art. 35 Abs. 2 VRPV. | Kantonales Verfahrensrecht. Art. 35 Abs. 2 VRPV. Die fristgerechte Leistung des Gerichtskostenvorschusses stellt eine Sachentscheidungsvoraussetzung dar. Die verspätete Vorschussleistung führt zur Abschreibung des Verfahrens. Eine Ausnahme von der Abschreibung ist zu machen, wenn die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist gegeben sind. Diesfalls darf ein Sachentscheid nicht an der verspäteten Vorschussleistung scheitern.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.